



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen, Sperrbezirk: Ortsgemeinde Gommersheim	Seite 69 - 72
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen Sperrbezirk: Ortsgemeinde Rinnthal und Ortsbezirk Sarnstall	Seite 72 - 75
Öffentliche Bekanntmachung über die Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße über das Landschafts- schutzgebiet „Bildstöckel St. Martin“ vom 19.05.2014	Seite 75 - 79

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau
zur Bekämpfung der böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen
vom 20.05.2014**

- Bekanntmachung vom 20.05.2014, Az.: 7/182-57

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 01.05.2014,
des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie
§§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet der Ortsgemeinde Gommersheim wird zum Sperrbezirk erklärt:

Das Sperrgebiet wird in nördlicher und östlicher Richtung begrenzt durch die Landesstraße L 538, in südlicher Richtung durch die Kreisgrenze zum Landkreis Germersheim und in westlicher Richtung durch die L 530.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.



Für den Bereich südlich der Kreisgrenze wird ein Sperrbezirk von der Kreisverwaltung Germersheim eingerichtet.

2. Für den Sperrbezirk gilt:

a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße, Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau anzuzeigen.

b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn im Rahmen der ersten Untersuchung keine Faulbrutsymptome festgestellt und Futterproben entnommen wurden, deren Ergebnis unbedenklich war.

c) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.

d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25 000,00 EUR geahndet werden.

2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.

3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

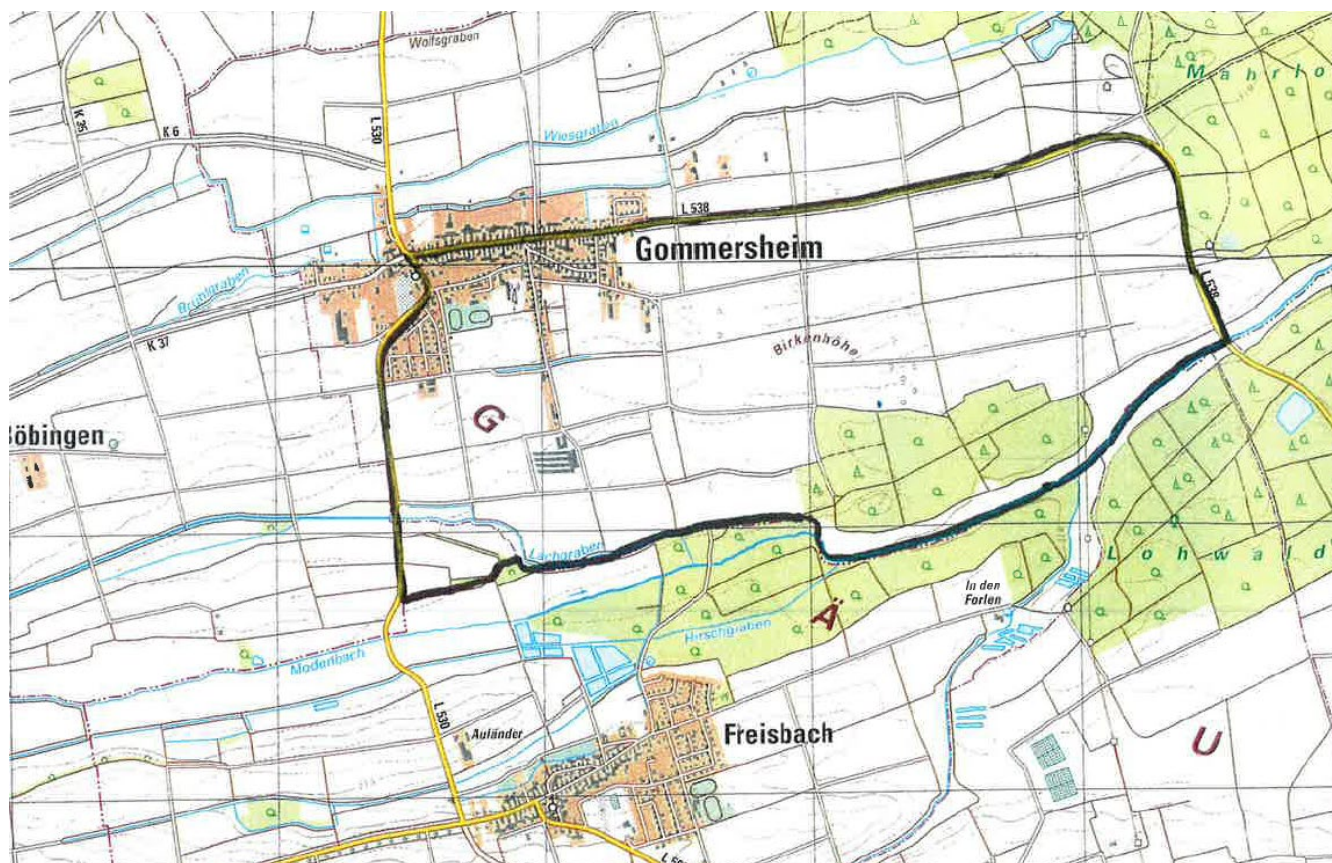
Begründung:

Am 19.05.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Gommersheim befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de, Impressum, aufgeführt sind.

76829 Landau, den 20.05.2014
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Mäckel
Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 21.05.2014

**Mit dieser Verfügung wird unsere Allgemeinverfügung vom 20.04.2014
bezüglich des Sperrbezirks abgeändert.**

- Bekanntmachung vom 21.05.2014, Az.: 7/182-57

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) v. 22.05.2013, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet der Ortsgemeinde Rinthal und des Ortsbezirkes Sarnstall wird zum Sperrbezirk erklärt:

Das Sperrgebiet um den betroffenen Bienenstand wird westlich und südlich begrenzt durch die Kreisgrenze zum Landkreis Pirmasens, sowie die Kreisstraße K 65. Die östliche und nördliche Grenze verläuft mit einem Radius von einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand über den Schmalbühler Felsen und den Hasselkopf an die Bundesstraße 10 anschließend.



Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
 - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau anzuzeigen.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn im Rahmen der ersten Untersuchung keine Faulbrutsymptome festgestellt und Futterproben entnommen wurden, deren Ergebnis unbedenklich war.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:
 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienen-seuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25 000,00 EUR geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.



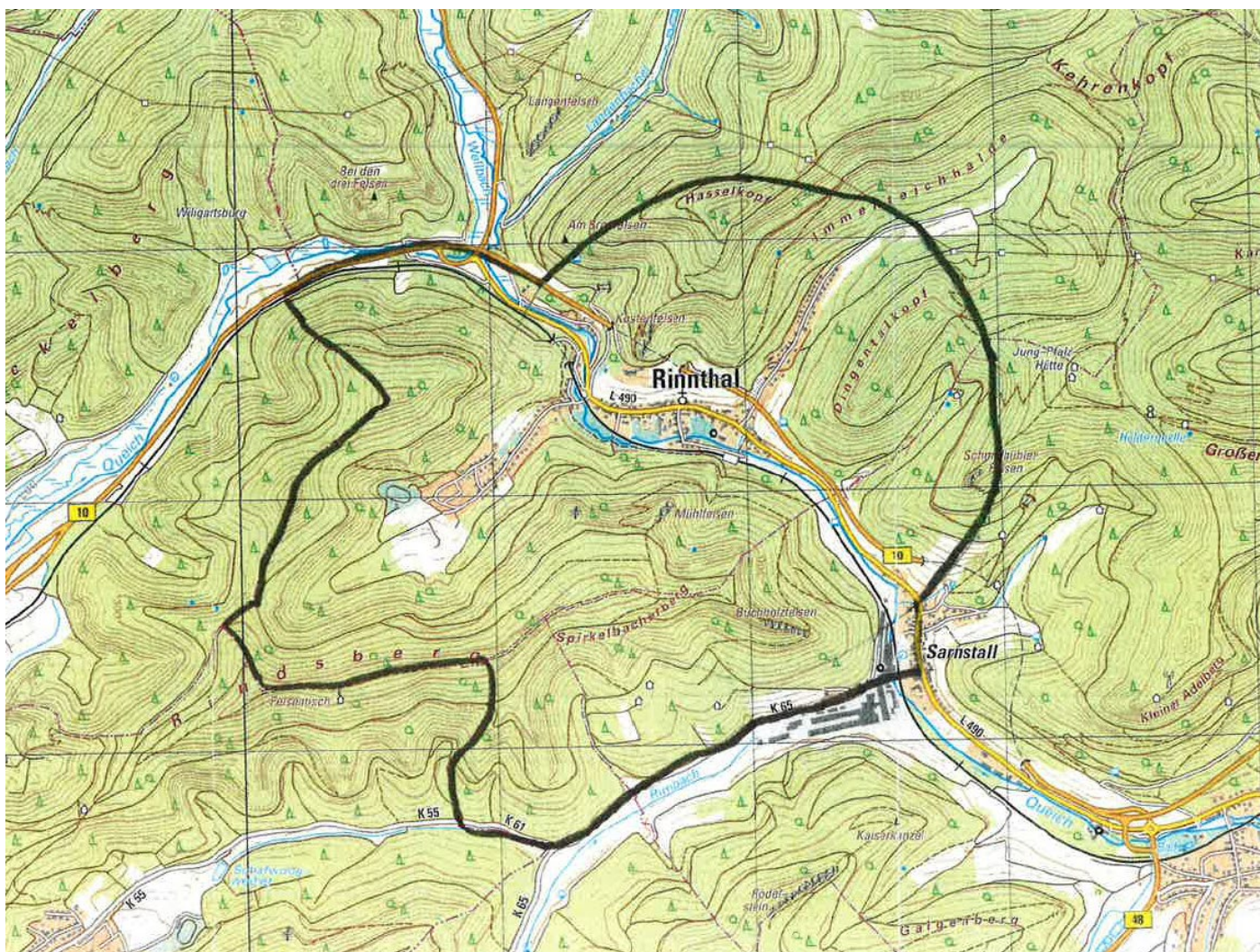
Begründung:

Am 20.05.2014 wurde in einem weiteren Bienenstand, der sich in der ebenfalls in der Ortsgemeinde Rinnthal befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Die Allgemeinverfügung vom 24.04.2014 wird deshalb bezüglich des Sperrgebietes entsprechend abgeändert.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de, Impressum, aufgeführt sind.

76829 Landau, den 21.05.2014
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Mäckel
Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Rechtsverordnung

des Landkreises Südliche Weinstraße über das Landschaftsschutzgebiet

„Bildstöckel St. Martin“

- Bekanntmachung vom 19.05.2014 -

Aufgrund des § 22 i. V. m. dem § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in der als Anlage beigefügten Luftbildkarte im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Bildstöckel St. Martin“.

(3) Das etwa 80 Hektar große Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Gemarkung St. Martin in der Verbandsgemeinde Maikammer im Landkreis Südliche Weinstraße.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordosten des Gebietes am südöstlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5219, zieht die Grenze in südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Wirt



schaftsweges Pl.-Nr. 5266, bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt. Von dort verläuft die Grenze nach Osten und folgt der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5821 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5289. Anschließend quert die Grenze den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 5821 in einer geraden Linie bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5870. Der Grenzverlauf setzt sich von dort in südlicher Richtung fort, der östlichen Grenze des Grundstückes Pl.-Nr. 5870 folgend, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5900. Die Grenze folgt dem Grenzverlauf des Wirtschaftsweges in südlicher und südöstlicher Richtung bis zum Grundstück Pl.-Nr. 5919. Vom westlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5919 aus, quert die Grenze den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 5851 in einer geraden Linie, um auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5921 zu treffen. Die Grenze umfährt danach das Grundstück Pl.-Nr. 5921 in westlicher und anschließend südlicher Richtung bis zur Straßenparzelle Pl.-Nr. 5961. Von diesem Grenzpunkt aus quert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes die Grundstücke mit den Pl.-Nr. 5961 (Straße), 5923 (Grünfläche) und 5924 (Wirtschaftsweg) in einer geraden Linie, um auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5948 zu treffen. Von dort zieht die Grenze in südlicher Richtung, der östlichen Grenze des Grundstückes Pl.-Nr. 5948 folgend bis zu dessen Grenzpunkt ganz im Südosten. Der Grenzverlauf folgt ab dort der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6024 in Richtung Nordwesten bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5978. Von dort quert die Grenze in einer geraden Linie den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6024 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6056. Die Grenze verläuft dann entlang der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 6056 in Richtung Südwesten bis zum südwestlichen Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Danach folgt die Grenze der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6101 in westlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6111, um dann der Begrenzung dieses Wirtschaftsweges zu folgen, zunächst in westlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6169. Dort quert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6169 in einer geraden Linie bis zum östlichen Grenzpunkt des gegenüberliegenden Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6303/1. Von dort aus verläuft die Grenze in Richtung Süden entlang der westlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6169 bis zur Gemarkungsgrenze St. Martin/Edenkoben am südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6170. Ab dort zieht die Grenze in östlicher Richtung weiter, immer deckungsgleich mit der Gemarkungsgrenze St. Martin/Edenkoben bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6492. Von hier aus verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung, immer deckungsgleich mit der Grenze des Naturschutzgebietes „Haardtrand-An der Kropsburg“. Die Grenze folgt weiter der Naturschutzgebietsgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6626. Ab dort verläuft die Grenze in gerader Linie nach Nordwesten, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3831. Von dort folgt die Grenze der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 3831 in nordöstlicher Richtung bis zum Grundstück Pl.-Nr. 3830. Von dort zieht die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in westlicher Richtung weiter, entlang der Grenze des vorgenannten Grundstückes, bis zum Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 4064. Die Grenze folgt sodann der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 4064 in nördlicher Richtung, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3825. Hier verschwenkt der Grenzverlauf in Richtung Nordosten und folgt der Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 3825, bis zum Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3848. Die Grenze folgt dann der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 3848 bis zu dessen nördlichem Grenzpunkt. Ab dort zieht der Grenzverlauf in südöstlicher Richtung weiter bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3851. Weiter verläuft die Grenze dann nach Nordosten auf der Grenzlinie zwischen den Grundstücken Pl.-Nr. 3851 und 3852 bis zum Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 3744/2. Dieser Weg wird in einer geraden Linie gequert bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3747. Die Grenze verläuft dann weiter Richtung Nordosten zwischen den Grundstücken Pl.-Nr. 3747 und 3746 bis zum Grundstück Pl.-Nr. 3748. Das Grundstück Pl.-Nr. 3748 wird im Uhrzeigersinn umfahren bis zum nordöstlichen Eckpunkt am Weg Pl.-Nr. 6598. Dieser Weg wird in gerader Linie gequert, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6592/2, von dort



folgt die Grenze dem Grundstücksverlauf Richtung Norden bis zum nordwestlichen Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Ab dort verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in Richtung Osten entlang der nördlichen Begrenzungen des Grundstückes Pl.-Nr. 6592/2, des Weges Pl.-Nr. 6591 sowie des Grundstückes Pl.-Nr. 6590, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Ab dort verschwenkt der Grenzverlauf nach Süden, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3704/6. Die Grenze verläuft von dort aus weiter in östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3704/4. Der Grenzverlauf knickt hier nach Süden ab, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6582. Von dort verläuft die Grenze ostwärts bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Pl.-Nr. 6581, um dann nach Süden abzuknicken, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Pl.-Nr. 6580/1. Ab dort zieht die Grenze nach Osten, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 3704/5. Das vorgenannte Grundstück wird zuerst in südlicher und danach in östlicher Richtung umfahren, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6579/1. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Osten, quert die Grundstücke Pl.-Nr. 6577/3 und 6577/2 sowie den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 6495/2 in einer geraden Linie, um auf den südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 2071 zu treffen. Das vorgenannte Grundstück wird in östlicher und danach in nördlicher Richtung umfahren, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Pl.-Nr. 6421. Von dort aus zieht sich der Grenzverlauf in Richtung Osten, immer entlang der südlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6380/1, bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt. Die Grenze folgt ab dort der südlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6374/1, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 6368. Die Grenze verläuft dann Richtung Nordosten, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 6374/1. Von dort aus quert die Grenze in einer geraden Linie die Straßenparzelle Pl.-Nr. 5375 sowie den Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 5085, um dann auf den südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Pl.-Nr. 5373 zu stoßen. Ab dort zieht der Grenzverlauf in nördlicher Richtung, immer entlang der östlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5085, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5219. Die Grenze verschwenkt dann in östliche Richtung und folgt der südlichen Begrenzung des vorgenannten Wirtschaftsweges Pl.-Nr. 5219 bis zum Ausgangspunkt, dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Pl.-Nr. 5219.

(4) Die das Gebiet begrenzenden Straßen und Wege liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die unversehrte Erhaltung des Erscheinungsbildes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft -südlich und südöstlich der Ortslage von St. Martin- aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung des Landschaftsbildes des o. g. Gebietes und dessen Schutz vor visueller Beeinträchtigung durch Bebauung oder sonstiger Nutzungsänderung. Die Eigenart der Landschaft wird geprägt durch ihre unverbaute Überschaubarkeit, durch ihre besondere Lage im Übergang zwischen Haardtgebirge und dem Oberrheingraben sowie durch die flächendeckende weinbauliche Nutzung infolge kulturhistorischer Entwicklung.

§ 3 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;



2. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Aufforstungen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
4. Windkraftanlagen, Energiefreileitungen oder sonstige freie Leitungen zu errichten.

§ 4
Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde verboten,

1. Einfriedungen aller Art zu errichten;
2. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.

§ 5
Freistellungen

(1) Die Verbote des § 3 und die Genehmigungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung gelten nicht für

1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen;
2. Auffüllungen, die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen;
3. für die von der Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Gebietes dienen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 69 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

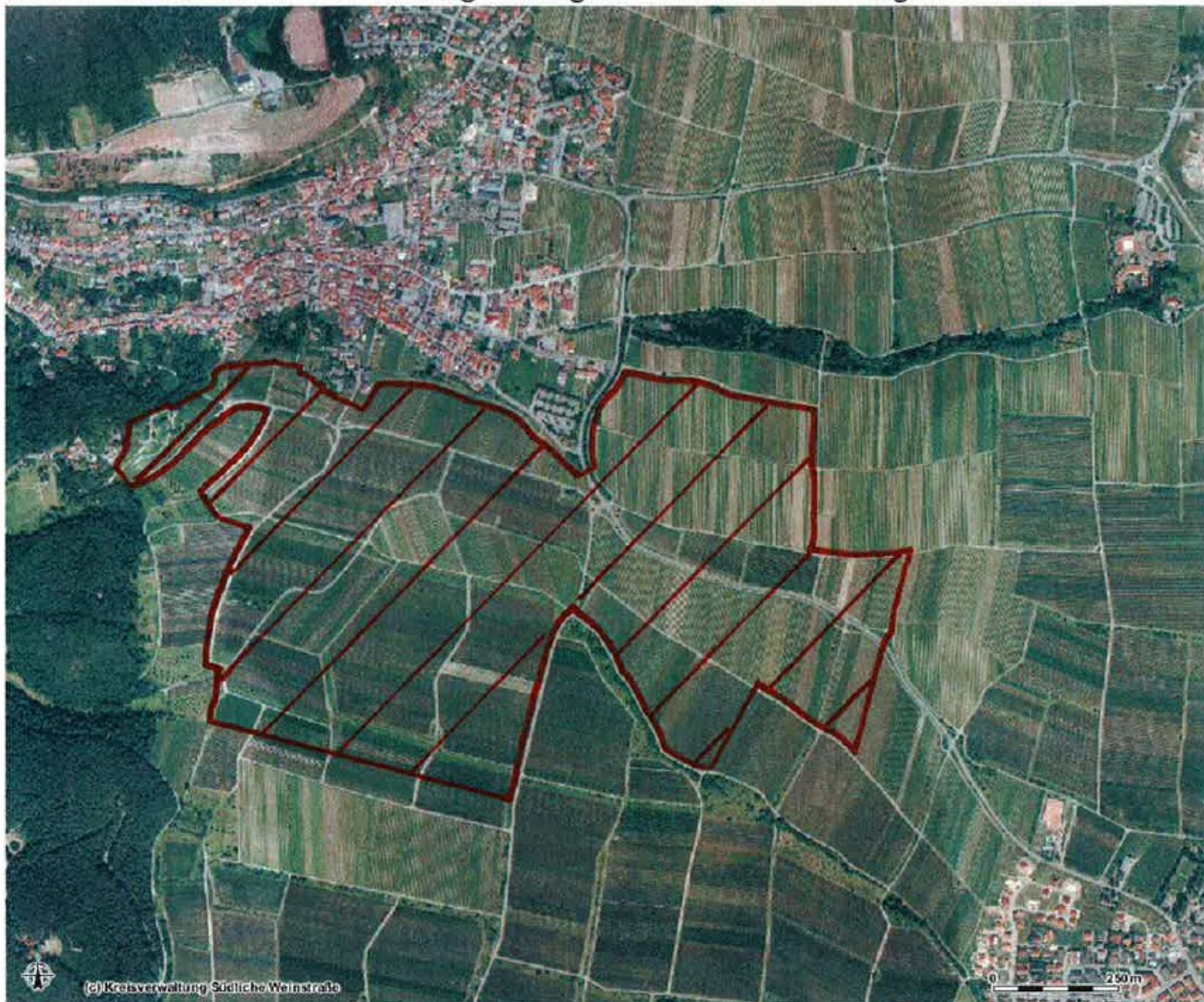
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 19.05.2014
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin



Luftbild aus dem Jahr 2012 mit Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes:



Landschaftsschutzgebiet „Bildstöckel St. Martin“

M.: 1 : 10.000

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.